

Dorfgemeinschaft Albersrieth e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Albersrieth e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92727 Albersrieth.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des Heimatgedankens
 2. die Förderung der Kultur
 3. die Förderung des traditionellen Brauchtums
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Erwerb und Unterhalt eines Gemeinschaftshauses zur
 - a) Förderung der Kommunikation
 - b) Ermöglichung von kulturellen Gemeinschaftsveranstaltungen im Dorf
 - c) Schaffung eines Treffpunkts für die Dorfbewohner
 2. Pflege und Erhalt des heimatlichen Brauchtums, z.B.
 - a) Aufstellen eines Maibaums
 - b) Abhaltung des Johannisfeuers
 - c) Mitgestaltung der örtlichen Michaels-Kirchweih
 3. Verschönerung des Ortsbildes, z.B.
 - a) Betreuung und Pflege der öffentlichen Flächen
 - b) Unterhalt des Kinderspielplatzes
 4. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Dorfes, z.B.
 - a) Wiederbelebung des alten Dorfkerns
 - b) Organisation von kulturellen Gemeinschaftsveranstaltungen
- (3) Die Ziele sollen insbesondere unter Einbeziehung von Jung und Alt gemeinschaftlich verwirklicht werden.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Dorfrat, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dorfrat. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch Beschluss des Dorfrats und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) könne von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Satzungszweckes entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Dorfrat als Vorstand des Vereins
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Dorfrat

- (1) Der Dorfrat besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassensführer,
 - dem Schriftführer,
 - zwei Jugendvertretern, die zum Wahltag das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - einem Seniorenvertreter, der zum Wahltag mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Dorfrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Dorfrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Dorfratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Dorfrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Dorfrat im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind zu den Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Dorfrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, wenn ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Entlastung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Dorfrats, sobald über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist.
- (2) Zwei Kassenprüfer, die dem Dorfrat nicht angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. ~~Die sofortige Wiederbestellung eines Kassenprüfers ist nicht möglich.~~

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Dorfrat innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Marktgemeinde Waldthurn zu. Diese hat es in einer den Vereinszwecken entsprechenden Weise, in jedem Falle aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Albersrieth zu verwenden.

§ 12 Tag der Errichtung der Satzung

Diese Satzung ist errichtet am